



[Hier eingeben]

Nach §41 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der/die Schulpflichtige am Unterricht und an sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach §126 SchulG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Nach §43 Abs. 1 SchulG ist jeder Schüler zur Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Eine Beurlaubung von der Teilnahmepflicht kann nur gemäß §43 Abs. 4 SchulG erfolgen.

Die Beurlaubung kann nur aus **wichtigen Gründen auf Antrag** erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist durch geeignete Bescheinigungen oder Bestätigungen nachzuweisen.

Der Antrag muss rechtzeitig vor dem zu beurlaubenden Termin eingereicht

**Wichtige Gründe können z.B. sein:**

- o persönliche Anlässe
- o Teilnahme an Veranstaltungen von besonderer Bedeutung
- o Auslandsaufenthalt oder Schüleraustausch
- o Erholungsmaßnahmen/Kur/Therapie
- o Schließung des Haushaltes:
  - Krankenhausaufenthalt der Erziehungsberechtigten
  - staatlich geförderte Erholungsmaßnahmen
- o Betriebsferien
- o religiöse Feiertage
- o Fördermaßnahmen
- o Freiwilliges ökologisches Jahr
- o \_\_\_\_\_

**Gesamtschule Duisburg-Süd**

Großenbaumer Allee 168-174, 47269 Duisburg  
Telefon: 0203 – 283 7044, Fax: 0203 – 283 704  
E-Mail: sekretariat@ge-duisburg-sued.de  
Internet: www.ge-duisburg-sued.eu

**Bankverbindung**

IBAN: DE38 3505 0000 0214 0012 57  
BIC: DUISDE33XXX  
Sparkasse Duisburg